



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Corpshaus 2.0

(Stand: 15.06.2018)

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung der Software "Corpshaus 2.0" des Anbieters gemäß dem Auftragsblatt und der enthaltenen Leistungsbeschreibung als Software-as-a-Service (SaaS) bzw. Cloud-Angebot zwischen der Suus UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden Anbieter) und dem jeweiligen Verein (Kunden).
- 1.2. Die Software wird vom Anbieter als SaaS- bzw. Cloud-Lösung betrieben. Dem Kunden wird ermöglicht, die auf den Servern des Anbieters bzw. eines vom Anbieter beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten.
- 1.3. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.4. Sollte eine Änderung des Angebots aus zwingenden technischen oder sonstigen Gründen erforderlich sein, so kann der Anbieter entsprechende Änderungen vornehmen, soweit der Kunde nicht objektiv schlechter gestellt wird, dies gilt insbesondere bei Beibehaltung oder Verbesserungen von Funktionalitäten, bzw. Erweiterungen des Angebots.
- 1.5. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht unter Beibehaltung der bestehenden Leistungen für einen Zeitraum von drei Monaten zu, soweit er nicht mit den angekündigten einseitigen Leistungsänderungen, die nicht nur zu seinem Vorteil sind, einverstanden ist.

## 2. Art und Umfang der Leistung

Der Anbieter stellt dem Kunden die Software in der jeweils vereinbarten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht (Übergabepunkt), zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom Anbieter bereitgestellt. Der Anbieter schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt.

## 3. Verfügbarkeit der Software



## CORPSHAUS 2.0

- 3.1. Der Anbieter weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag des Anbieters handeln, vom Anbieter nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen des Anbieters haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom Anbieter erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.
  - 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich nach den Vereinbarungen im Auftragsblatt beim Anbieter anzuzeigen.
4. Rechte zur Datenverarbeitung, Datensicherung, Datenschutz
- 4.1. Der Anbieter erwirbt keine Rechte an den vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Leistungen gespeicherten Daten (insbesondere personenbezogene Daten Dritter). Der Anbieter ist jedoch berechtigt, diese Daten auf Weisung des Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen des geschlossenen Vertrages zu nutzen.
  - 4.2. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird der Anbieter personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Kunden erheben, verarbeiten, nutzen oder auf diese zugreifen. Für den Fall der Auftragsdatenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Anlage 1 (Auftragsdatenverarbeitungsvertrag) zum zugehörigen Hauptvertrag.
  - 4.3. Bei der Auftragsdatenverarbeitung ist hinsichtlich personenbezogener Daten grundsätzlich der Kunde für die Einhaltung der Regelungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. der DS-GVO verantwortlich.
  - 4.4. Der Kunde bleibt sowohl im vertragsrechtlichen wie im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“. Ob und in welchem Umfang Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Disposition des Kunden. Soweit der Kunde Dritte insoweit zur Nutzung von personenbezogenen Daten zulässt, wird der Kunde für eine entsprechende Organisation der Berechtigungsverwaltung, der Passwortvergabe etc. sorgen.
  - 4.5. Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Anbieter nicht weiter berechtigt, die Daten zu nutzen. Der Anbieter wird die Löschung anschließend innerhalb von dreißig Tagen vornehmen soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Daten können in einem üblichen Format dem Kunden gegen Kostenerstattung übergeben werden.
  - 4.6. Der Anbieter hält sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
  - 4.7. Der Kunde räumt dem Anbieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die vom Anbieter für den Kunden zu speichernden Daten



## CORPSHAUS 2.0

vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Anbieter ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Anbieter ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

- 4.8. Wenn und soweit der Kunde auf vom Anbieter technisch verantworteten IT-Systemen personenbezogenen Daten verarbeitet oder verarbeiten lässt, ist eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.
- 4.9. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung der Daten obliegt dem Anbieter. Das gilt auch für dem Anbieter im Zuge der Vertragsabwicklung überlassene Unterlagen.
- 4.10. Dem Kunden stehen bis zu 100 Gigabyte Speicherplatz für Daten zur Verfügung. Auf schriftliche Sondervereinbarung kann dieser Speicherplatz erweitert werden.

### 5. Support

- 5.1. Ein Supportfall liegt vor, wenn die Software die vertragsgemäßen Funktionen gemäß der Produktbeschreibung nicht erfüllt. Die Art und Weise der Fehlermeldung richtet sich nach dem Auftragsblatt, ebenso wie der Umfang der Supportleistungen.
- 5.2. Meldet der Kunde einen Supportfall, so hat er eine möglichst detaillierte Beschreibung der jeweiligen Funktionsstörung zu liefern, um eine möglichst effiziente Fehlerbeseitigung zu ermöglichen.
- 5.3. Neben den im jeweiligen Vertrag inkludierten Supportleistungen werden weitere Supportanfragen mit 50€ pro Stunde anteilig im Fünfminutentakt je angefangener Zeiteinheit abgerechnet.
- 5.4. Die Parteien können eine gesonderte Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen treffen.

### 6. Vergütung

- 6.1. Zahlungszeitraum und Höhe der Vergütung richten sich ebenso wie die Zahlungsweise nach dem Auftragsblatt.
- 6.2. Verzögert der Kunde die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen, ist der Anbieter nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software berechtigt.

Der Vergütungsanspruch des Anbieters bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperrung besteht als milderer Mittel auch dann, wenn der Anbieter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 10 hat.



## CORPSHAUS 2.0

- 6.3. Der Anbieter kann nach Ablauf der Erstlaufzeit gemäß dem Auftragsblatt die Preise wie auch die Sätze für eine vereinbarte Vergütung nach Aufwand der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Entgelterhöhung mehr als 5% kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Vertragsmonats kündigen.
  - 6.4. Die Vergütung sonstiger Leistungen richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Anbieters.
7. Mitwirkungspflichten des Kunden
- 7.1. Der Kunde wird den Anbieter bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.
  - 7.2. Für die Nutzung der Software müssen die sich aus der Produktbeschreibung bzw. dem Auftragsblatt ergebenden Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein (vor allem ein funktionsfähiger Internetbrowser). Der Kunde trägt hierfür selbst die Verantwortung.
  - 7.3. Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass etwaige Mitarbeiter oder Vereinsmitglieder, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dies ebenfalls tun. Die Leistung des Anbieters darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, soweit das nicht von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
8. Gewährleistung
- Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung. Die §§ 536b (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme), 536c (Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter) BGB finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 (Selbstbeseitigungsrecht) des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters), soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.
9. Haftung und Schadensersatz
- 9.1. Der Anbieter haftet für Schäden des Kunden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
  - 9.2. Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und



## CORPSHAUS 2.0

deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

- 9.3. Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung - soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht - beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung beim Einsatz der vertragsgegenständlichen Software typischerweise gerechnet werden muss.
- 9.4. Sollte der Kunde oder Personen, denen er Zugriff erlaubt hat, illegale Inhalte einstellen oder die Plattform zu illegalen Zwecken nutzen, haftet er für hierdurch entstehenden Schaden bzw. hat den Anbieter von Ansprüchen Dritter freizustellen. Gleiches gilt bei Missbrauch jeglicher Art durch den Kunden.

### 10. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen sofern für in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

#### 10.1. Verträge mit Mindestvertragslaufzeiten

##### 10.1.1. Verträge mit einmonatiger Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt jeweils ein Monat und beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von sechs Werktagen schriftlich gekündigt werden. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Wird das Vertragsverhältnis nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert es sich jeweils um einen Monat.

##### 10.1.2. Verträge mit einjähriger Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt mit betriebsfähiger Bereitstellung des Zugangs. Das Vertragsverhältnis über die Standardleistung sowie ein Vertragsverhältnis über Zusätzliche Leistungen ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit schriftlich kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr. Bei einer Änderung der Nutzeranzahl verändert sich die Vertragslaufzeit nicht.

##### 10.1.3. Verträge mit dreijähriger Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei Jahre und beginnt mit Vertragsbestätigung. Das Vertragsverhältnis über die Standardleistung sowie ein Vertragsverhältnis über Zusätzliche Leistungen ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit schriftlich kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr. Bei einer Änderung der Nutzeranzahl verändert sich die Vertragslaufzeit nicht.



## CORPSHAUS 2.0

### 10.2. Verträge ohne Mindestvertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis ohne Mindestvertragslaufzeit ist jeweils für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Monats mit einer Frist von sechs Werktagen schriftlich kündbar. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von einem Monat nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er den monatlichen Preis für einen Monat zu zahlen.

10.3. Sollte der Kunde oder Personen denen er den Zugriff gestattet hat, illegale Inhalte einstellen, oder die Plattform zu illegalen Zwecken benutzen, so kann der Anbieter mit sofortiger Wirkung das Vertragsverhältnis kündigen.

10.4. Verzögert der Kunde die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als acht Wochen, ist der Anbieter nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

### 11. Sonstige Bedingungen

11.1. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters auf einen Dritten übertragen.

11.2. Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### 11.3. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des zugrundeliegenden Vertrags und der AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

#### 11.4. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz des Anbieters.

#### 11.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist der zugrundeliegende Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder



## **CORPSHAUS 2.0**

vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

**Corpshaus 2.0** ist ein  
Produkt der Suus UG  
(haftungsbeschränkt)  
Email  
[info@corpshaus2.de](mailto:info@corpshaus2.de)

Adresse  
**Haußerstr. 4**  
**72076 Tübingen**  
Gerichtsstand  
Tübingen

Geschäftsführer  
**Axel Prettl**  
**Stephan Biastoch**  
Steuernummer  
86118/52505

Handelsregister  
**HRB 763318**  
IBAN  
**DE87 6415 0020 0004 1530 87**